

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 50

Helmstedt, den 28.12.2016

69. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

199.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben für das Haushaltsjahr 2017	645
200.	Öffentliche Bekanntmachung zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB; hier: Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm, 48. Änderung des Flächennutzungsplanes	648
201.	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. §10 Abs. 1 BauGB; hier: Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm, Bebauungsplan „Am Fischerstiege“ zugleich teilweise Änderung „Haidfeld I“ mit örtlicher Bauvorschrift	650
202.	Bekanntmachung nach § 52 GmbHG über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Kreis-Wohnungsbau-gesellschaft Helmstedt mbH, 38350 Helmstedt	652
203.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Beirat der Kreisvolkshochschule	653

B. Nichtamtlicher Teil

199.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gevensleben in der Sitzung am 19.10.2016 in der Fassung des Beitrittsbeschlusses vom 15.12.16 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.188.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.188.300 €
Saldo	(0 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.169.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.086.100 €
Saldo	(83.200€)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	100.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	505.000 €
Saldo	(405.000 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	405.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	75.000 €
Saldo	(330.000 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 210.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.630.350 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

1. Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 800,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Erheblich im Sinne des § 115 (2) NKomVG sind Beträge, die 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.

Gevensleben, den 15.12.2016

Der Bürgermeister

gez. Heidebroek

(L. S.)

(Heidebroek)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 119 Abs. 4~~, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 30.11.2016 unter dem Aktenzeichen 20-15 00/006 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

02.01.2017 bis 06.01.2017 und vom 09.01.2017 bis 10.01.2017

zur Einsichtnahme in Zimmer 7 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Gevensleben, den 23.12.2016

(L.S.)

gez. Heidebroek

Bürgermeister

ABl.-Nr. 50 vom 28.12.2016

200. Öffentliche Bekanntmachung

zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB

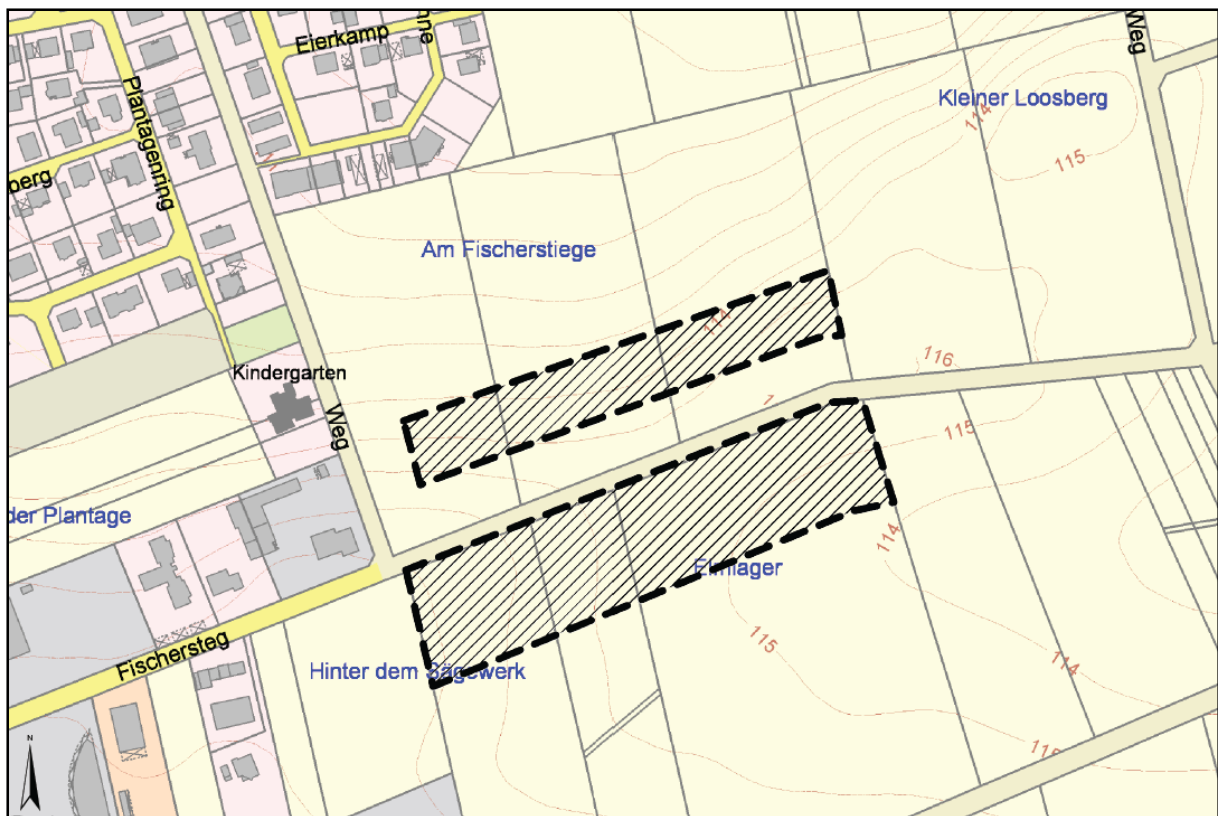
Bauleitplanung der Stadt Königsutter am Elm

48. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Helmstedt hat mit Verfügung vom 21.10.2016 unter dem Az.: 63/61 20/54013-Änd.48 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königsutter am Elm genehmigt.

Änderungsbereich:

Die Änderungsbereiche befinden sich am östlichen Ortsrand Königsutters. 30m nördlich der Straße „Fischersteg“ befindet sich der Änderungsbereich 1, der die dort zurzeit dargestellte gemischte Baufläche umfasst also seine nördliche Abgrenzung an der vorhandenen Darstellung von Wohnbaufläche findet. Er bildet einen 45m breiten Streifen (1,04ha). Der Änderungsbereich 2 umfasst einen 55m breiten Streifen auf der gegenüberliegenden, südlichen Straßenseite des Fischerstegs (1,39ha). Gemarkung Königsutter am Elm, Flur 7, teilweise Flurstück 148/485; 146/485; 144/485 und Flur 8, teilweise Flurstück 511; 512/2; 513/1.



Ohne Maßstab. Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2016 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Auslage im Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146

Die vorstehende 48. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderung von gemischte Bauflächen in Wohnbauflächen und von gewerbliche Bauflächen in gemischte Baufläche), die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königsutter am Elm, Niedernhof 7, in dem genannten

Dienstzimmer aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Königslutter am Elm, den 19.12.2016

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Bädekerl

(Bädekerl)

ABl.-Nr. 50 vom 28.12.2016

201. Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss gem. §10 Abs. 1 BauGB

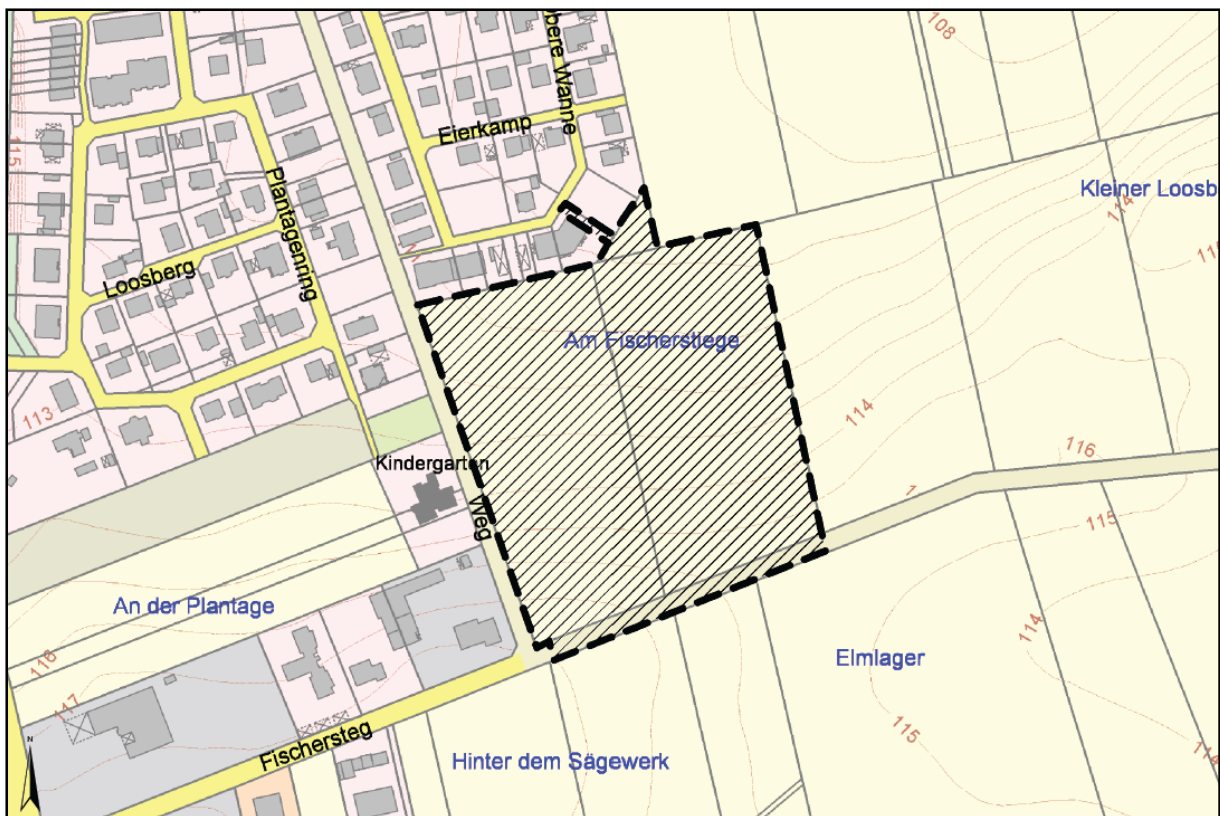
Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm

Bebauungsplan „Am Fischerstiege“ zugleich teilweise Änderung „Haidfeld I“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist den Bebauungsplan „Am Fischerstiege“ zugleich teilweise Änderung „Haidfeld I“ mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich befindet sich am östlichen Ortsrand Königslutters nördlich der Straße „Fischersteg“ und umfasst im Wesentlichen zwei ackerbaulich genutzte Flurstücke der Gemarkung Königslutter am Elm (148/485 und 146/485 der Flur 7) sowie eine kleine Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Haidfeld I“ (512, Flur 7) und das Flurstück 516 (private Grünfläche, nicht überplant) auf der eine Abwassertrasse und Rückhaltung gesichert werden soll.



Ohne Maßstab. Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2016 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Satzungsbeschluss am 29.09.2016

Auslage im Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, in dem genannten

Dienstzimmer aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Königslutter am Elm, den 15.12.2016

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Bädekerl

(Bädekerl)

ABl.-Nr. 50 vom 28.12.2016

202. **Bekanntmachung nach § 52 GmbHG über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH, 38350 Helmstedt**

Der Aufsichtsrat setzt sich nach der Wahl gemäß 79. (außerordentlicher) Gesellschafterversammlung am 22.12.2016 wie folgt zusammen:

Landrat Gerhard Radeck
(Vorsitzender des Aufsichtsrates)
Erster Stadtrat Henning Konrad Otto
(stellv. Aufsichtsratsvorsitzender)
Kreistagsabgeordnete Dorothea Dannehl
(Schriftführerin),
Verwaltungsleiter Thomas Bode
(stellv. Schriftführer),
Ratsherr Rolf-Dieter Backhaus
Kreistagsabgeordneter Norbert Dinter
Kreistagsabgeordneter Michael Fitzke
Bürgermeister Alexander Hoppe
Kreistagsabgeordneter Hans-Jürgen Schünemann
Ratsherr Hans-Henning Viedt
Kreistagsabgeordneter Hans-Joachim Wehking

In den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates sind gewählt worden:

Kreistagsabgeordnete Dorothea Dannehl,
Erster Stadtrat Henning Konrad Otto,
Kreistagsabgeordneter Hans-Joachim Wehking.

**Kreis-Wohnungsbaugesellschaft
Helmstedt mbH**

gez. Wito Johann

203. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;**
hier: Beirat der Kreisvolkshochschule

Am Dienstag, dem 17.01.2017, findet um 14.00 Uhr in der Kreisvolkshochschule, Bötticher Str. 2, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Beirates der Kreisvolkshochschule statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 41. Öffentlichen Sitzung vom 19.10.2016
5. Wahl eines/r stellvertretenden Beiratsvorsitzenden
6. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2016 bis 2020, Haushaltssicherungskonzept 2017
7. Änderung der Satzung für die KVHS Helmstedt
8. Bildungsbüro des Landkreises Helmstedt
9. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 16.12.2016

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 50 vom 28.12.2016

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck